



KREISFORSTAMT

Kreisforstamt Biberach · Wetterkreuzstr.33 · 88400 Biberach

Sachbearbeiter: Frau Ott
Telefon: 07351 52-7028
Telefax:
E-Mail: karin.ott@biberach.de
Zimmer-Nr.: -
Aktenzeichen: 8635.15
Datum: 20.04.2020

**Forstaufsichtlicher Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz für alle
Waldbesitzenden im Landkreis Biberach**

**Fristgemäße Aufarbeitung von Sturmholz zur Eindämmung der drohenden
Borkenkäfer-Kalamität**

In den Wäldern des Landkreises Biberach besteht derzeit ein beträchtliches Gefährdungspotential für Borkenkäferschäden. Die Anzahl der Käfer, die den Winter überlebt haben ist wegen der hohen Ausgangspopulation am Ende des letzten Jahres und der milden Winterwitterung überdurchschnittlich hoch. Die Sturmschäden des Winters, allen voran durch Orkan „Sabine“, bescheren den zur Eiablage bereiten Käfern ein außergewöhnlich großes Brutraumangebot.

Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchsanstalt des Landes ist ab April mit dem Ausflug der überwinterten Käfer zur Anlage der ersten Brut zu rechnen. Die erste Käfergeneration ist dann voraussichtlich, je nach Witterung und Standort, bis Juni fertigerentwickelt und wird dann zum neuerlichen Ausflug bereit sein. Die Versuchsanstalt rät deshalb dringend, die Sturmschadenshölzer noch vor dem Ausfliegen der neuen Generation im Juni aufzuarbeiten, aus dem Wald zu bringen oder als Brutstätte unschädlich zu machen um Folgeschäden an umliegenden intakten Waldbeständen zu minimieren.

In Anbetracht dessen weist die untere Forstbehörde alle Waldbesitzenden im Landkreis Biberach auf ihre Pflicht zur Waldschadensabwehr und die **zügige Aufarbeitung der Sturmschadenshölzer und den Abtransport des mit Borkenkäfern befallenen Nadelholzes unter Fristsetzung nach § 68 LWaldG bis 8. Juni 2020** hin.

Ist die Abfuhr aus dem Wald innerhalb der Frist nicht möglich, sind die käferbefallenen Stämme entweder mit zugelassenen Insektiziden gegen rindenbrütende Insekten zu behandeln, zu entrinden oder in sonstiger geeigneter Form unschädlich zu machen.

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf dieser Frist kann die Forstbehörde stets kostenpflichtige, forstaufsichtliche Anordnungen erlassen und bei akuter Gefahr den Sofortvollzug mit Ersatzvornahme verfügen.

Weiterführende Informationen können Sie dem Merkblatt „Buchdrucker und Kupferstecher an Fichte“ unter www.waldwissen.net entnehmen.

Bei Fragen bezüglich der Holzaufarbeitung und Vermarktung wenden Sie sich bitte an das Kreisforstamt oder an Ihre örtlich zuständige Forstrevierleitung unter www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html.

Biberach, den 20.04.2020
gez. Moosmayer
Kreisforstamtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 21. April 2020